

„selbe sich alle Mühe gegeben, nicht zu erhalten gewesen, mithin unerfüllt geblieben; wie weit  
 „aber also eine so importante Cession, die zumahl ob majus incommodum periculumque vi-  
 „tandum, adeoque metu extorquirt worden, nach denen principiis, so noch beede Contra-  
 „henten um die Zeit des Contracts geheget, zu Recht beständig gewesen? haben wir diß Orts  
 „nicht zu untersuchen.

So unverfänglich diese Worte sind, so hat doch der Autor des gründlichen Be-  
 richts von dem alten Zustand und erfolgter Reformation der Kirchen, Clöster und  
 Schule in des S. R. R. Stadt Nördlingen, Herr Daniel Eberhard Dolpe, sich dar-  
 über weis nicht was vor eine Sorge gemacht, wann er nemlich Cap. II. §. IV. p. 39. anzeiget,  
 wie das Jus Patronatus dortiger Pfarr und Caplaneyen von dem Abt zu Haylsbronn Joh.  
 Wencken, an die Stadt Nördlingen, um seines eigenen Nutzens Beförderung und Schadens  
 „Abwendung freywillig (a) übergeben, so schreibt er unten in der Nota folgendes: Herr Ho-  
 „cker in seinem Haylsbronnischen Antiquit. Schatz p. 78. und 265. berühret diese Sache eben-  
 „falls, und hängt zugleich ein Schreiben des Abts an den bekandten Joh. Cochläum und des-  
 „sen Antwort mit an, welche verdienen gelesen zu werden. Die dabey angefügte Critique  
 „aber will fast so viel zuverstehen geben, als ob die Stadt Nördlingen sich ganz unrechtmäs-  
 „siger Wege bedient, diese, nach des Herrn Hockers Redens Art, (b) importante Cession  
 „zu erlangen; Gut ist es, daß der Herr Autor kein Politicus ist, welche zum öfftern nach ih-  
 „rem Interesse die Reichs-Städtische Gerechtsame mit scheelen Augen ansehen, sonst würde  
 „man glauben, daß er seine Frage aus dieser Absicht auf die Bahn gebracht; So aber schei-  
 „net es, das selbiger aus Mangel vollständiger Acten, keinen genugsamen Unterricht in der  
 „Sache gehabt. (c) Denn einmahl wird er verhoffentlich dieses zugeben, (e) daß um die da-  
 „mahlige Zeit viele Unordnungen in der Kirche hier eingerissen, welchen der Abt abzuhelffen  
 „entweder nicht vermocht oder nicht gewollt: es sey nun ein oder anders in der That gegrün-  
 „det, so ist es widerum wahr, daß er dem Rath zu Nördlingen die Überlassung des Pfarrs  
 „Rechts, welche dieser an ihn zugessinnen sich vorhero nicht unterstanden, und wohl auch nicht  
 „daran gedacht, angeboten, (f) und dadurch seines Closters Nutzen geschafft, mit was Grund  
 „kan man dieses für eine aus Furcht erzwungene Cession ausgeben? Und würde sich also, wann  
 „es die Noth erforderte, dieser Contract auch nach denen principiis, so noch beede Contra-  
 „henten um die Zeit desselben geheget, mit Bestand Rechtens gar wohl vertheidigen lassen, (g)  
 „wie solches der Augspurgische Advocat D. Peutingen, der damahl Catholisch gewesen, und  
 „biß an sein Ende geblieben, in seinen Consiliis gethan; Daß der Abt die Päpstliche Confir-  
 „mation darüber nicht ausgebracht, hat der Gültigkeit des Contracts in Ansehung der Nörd-  
 „linger (h) nichts derogirt: Ja, wann auch gesetzt, jedoch ohneingestandenem Falls, das  
 „Closter Haylsbronn mit Fug Rechtens diese Übergab noch anfechten und dabey sich einigen  
 „Vorthail in seinen Einkünfften versprechen können, würde es ihme an Gelegenheit biß auf  
 „den Passauischen Vertrag und Religions-Frieden hierzu nicht ermanglet haben; Da nun  
 „aber niemand sich dergleichen nach der einmahl völlig zu Stand gebrachten Übertragung träu-  
 „men lassen, so ist sich billich zu verwundern, daß Herr Hocker als ein Theologus auf sol-  
 „che weit aussehende Gedancken verfallen mögen.

S

Dies

- (a) So lautet freylich die gewöhnliche Formul in demj Übergabs-Brief, welcher Art aber diese Frey-  
 willigkeit gewesen, wird sich gleich unten zeigen.
- (b) Wann Nördlingen die im ersterwehntem Briefe specificirte Jura wider hergeben müste, würde Herr  
 Dolpe wohl vor eine Bagatelle ausgeben, was ich eine importante Cession genannt?
- (c) Auf wen stichelt Herr Dolpe mit dieser Definition eines Politici? Gibt es dann nicht etwa auch  
 in Reichs-Städten Politicos, so der Fürsten innerhalb derselben Ring-Mauren habende Gerechts-  
 same mit scheelen Augen ansehen, und aus oft unnöthiger Besorgnus dieselbe so viel an ihnen ist,  
 zu beschräncken suchen. *Exempla sunt odiosa.*
- (d) Ich habe nicht vermuthet, daß jemand meine einfältige Gedancken für so weitaussehend ansehen  
 werde, sonst würde es aus genugsam vorhandenen Actis an Beybringung mehrerer Umstände, als  
 ich damahls nöthig hatte, nicht haben ermangeln lassen.
- (e) Diß darf er nicht erst von mir hoffen, ich habe ja im Antiquit. Schatz p. 79. es selbst angezeigt.  
 Aber folget hieraus: daß um angeblicher Unordnung willen der Abt Recht gethan, daß er das Kind  
 mit dem Bad ausgeschüttet? Ich rede nach denen principiis selbiger Zeit.
- (f) Ich wolte dieses Vorgeben dem Herrn Autori zugefallen glauben, doch weil sich davon in hiesigen  
 Actis nichts findet, so hätte wünschen mögen, derselbe hätte das Schreiben, darinn der Abt diese  
 Jura der Stadt aus eigener Bewegnus selbst angeboten, seiner Sammlung einverleibt.
- (g) Aber nur pro statu presentis ex alio capite.
- (h) Wie wann aber nach Cochläi angeführten principiis der Abt zu dieser Verhandlung nicht befugt  
 gewesen, so möchte, weil ich kein Politicus bin, Information haben, ob nicht rationes dubitandi  
 vorhanden, um welcher willen der Contract mangelhaft anzusehen, der in Ansehung des einen  
 Theils vor gültig gehalten: In Ansehung des andern vor unbefugt declarirt worden?